

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 28. Februar

1979

Datum	Inhalt	Seite
19. 2. 1979	Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen	23
19. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung	23
20. 2. 1979	Fünfzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	24
30. 1. 1979	Verordnung über die Falknerprüfung (Falknerprüfungsordnung)	24
31. 1. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung	27
6. 2. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	28
6. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz	28
7. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	28

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1978 bei.

Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen

Vom 19. Februar 1979

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl I S. 709) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl I S. 2325) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter) und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

§ 2

(1) Die Wahlvorsteher für Wahlbezirke und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde, die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlresultates im Wahlkreis und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter ernannt.

(2) Die Beisitzer der Wahlvorstände für Wahlbezirke werden von der Gemeinde, die Beisitzer der Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlresultates werden vom Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter berufen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

München, den 19. Februar 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 19. Februar 1979

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 (GVBl S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a ArbGG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nach dem Sitz der Beschäftigungsbehörde.“;

b) es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die auf den Freistaat Bayern übergehenden oder an ihn abgetretenen Schadenersatzansprüche von Arbeitern und Angestellten werden von der Bezirksfinanzdirektion München als Ausgangsbehörde geltend gemacht.“;

c) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „die Staatsanwaltschaft“ jeweils ersetzt durch die Worte „den Generalstaatsanwalt“;

b) dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. in Verfahren nach §§ 35 und 37 EGGVG durch den Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht.“

3. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren kostenrechtlicher Art
vor den Gerichten für Arbeitssachen

Vor den Gerichten für Arbeitssachen wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung, der Festsetzung von Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Prüfungsbeamten bei dem Landesarbeitsgericht vertreten, in dessen Bezirk die Entscheidung ergangen ist.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Buchstabe c gestrichen;
- b) der bisherige Buchstabe d des Absatzes 1 wird Buchstabe c;
- c) dem Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, durch den Leiter der Behörde, die den gepfändeten Anspruch zu erfüllen hat.“;
- d) dem Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, durch den Leiter der Behörde, die den gepfändeten Anspruch zu erfüllen hat.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung oder über Entschädigungen, für deren gerichtliche Geltendmachung Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung oder eine inhaltlich entsprechende Regelung gilt.“;
- b) die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 des Absatzes 2 werden Nummern 6, 7 und 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

München, den 19. Februar 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Fünfzehnte Verordnung
über den Vollzug
des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 20. Februar 1979

Auf Grund der §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober

1969 (BGBl I S. 1909), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden die Buchstaben a und b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c, d und e werden Buchstaben a, b und c.

2. Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Schwandorf für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham und Schwandorf und die kreisfreie Stadt Amberg“.

3. Absatz 1 Nr. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Aschaffenburg für die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg und die kreisfreie Stadt Aschaffenburg“.

4. Absatz 1 Nr. 6 Buchst. c wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

München, den 20. Februar 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
über die Falknerprüfung
(Falknerprüfungsordnung)**

Vom 30. Januar 1979

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) und des Art. 25 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit

Die Durchführung der Falknerprüfung wird Prüfungsausschüssen übertragen, die für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben bei der Regierung von Niederbayern (höhere Jagdbehörde), für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Jagdbehörde) zu bilden sind. Die in Satz 1 genannten Regierungen werden im folgenden als Prüfungsbehörden bezeichnet.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungsbehörde bildet mindestens einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Sachgebietsleiter für Jagdrecht der Prüfungsbehörde oder einem Vertreter als Vorsitzenden und
2. vier nebenberuflichen Prüfern, und zwar aus
 - a) zwei Vertretern der Falknerei,
 - b) einem Vertreter der Jägerschaft,
 - c) einem Vertreter der Vogelkunde.

(3) ¹Die nebenberuflichen Prüfer und deren Stellvertreter werden von der Prüfungsbehörde für drei Kalenderjahre bestellt. ²Die Prüfungsbehörde holt hierfür rechtzeitig Vorschläge der im Freistaat Bayern wirkenden Verbände der Falknerei und Vogelkunde sowie des Landesjagdverbandes Bayern e. V. ein. ³Die Vertreter der Falknerei müssen als Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheins auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben; der Vertreter der Jägerschaft muß mindestens den fünften Jahresjagdschein besitzen.

§ 3

Vergütung, Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die nebenberuflichen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,— DM je Prüfungstermin und für jeden der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung dienenden, von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Arbeitstag. ²Sie erhalten die gleiche Vergütung für die Teilnahme an einer von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Fortbildungsveranstaltung. ³Für die Mitwirkung an der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dürfen jährlich nicht mehr als insgesamt drei volle Arbeitstage vergütet werden.

(2) ¹Der Vorsitzende und ein bestellter Protokollführer des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften. ²Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten bei Dienstleistung außerhalb des Wohnsitzes auf Antrag Übernachtungsgeld und Fahrkostenentschädigung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Sätzen.

(3) Die Vergütung und die Aufwandsentschädigung werden von der Prüfungsbehörde auf Antrag festgesetzt.

§ 4

Prüfungstermin, Anmeldung der Bewerber

(1) ¹Die Prüfungsbehörde setzt die Prüfungstermine nach Bedarf fest und gibt sie mindestens drei Monate vorher unter Angabe der Prüfungsorte in geeigneter Weise bekannt. ²Sie verständigt hiervon rechtzeitig die oberste Jagdbehörde.

(2) Die Bewerber haben sich spätestens einen Monat vor dem Termin bei der für ihre Hauptwohnung zuständigen Prüfungsbehörde (§ 1) schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Absatz 4 anzumelden.

(3) Bewerber ohne Hauptwohnung in Bayern haben sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 bei einer der in § 1 genannten Prüfungsbehörden anzumelden.

(4) ¹Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. von Minderjährigen auch eine amtlich beglaubigte Erklärung des gesetzlichen Vertreters über dessen

Einverständnis mit der Teilnahme an der Falknerprüfung,

3. von Bewerbern mit Hauptwohnung außerhalb Bayerns auch die Zustimmung der zuständigen Stelle des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Falknerprüfung in Bayern,

4. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

²Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, daß ein ärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

§ 5

Prüfungsgebühr

(1) ¹Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 80,— DM erhoben. ²Auslagen werden nicht erhoben. ³Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ⁴Sie ist bei der Zahlstelle der zuständigen Prüfungsbehörde einzuzahlen. ⁵Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

(2) ¹Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder erscheint ein Bewerber zur Prüfung nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr zurückerstattet; tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück, so werden Gebühren nicht zurückerstattet. ²Die volle Prüfungsgebühr ist zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen (§ 6 Abs. 2 und 3) oder die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen wird.

(3) Die Prüfungsgebühren sind zur Deckung der personellen und sachlichen Unkosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Falknerprüfung zu verwenden.

§ 6

Zulassung und Zurückweisung der Bewerber

(1) Nach Eingang der Unterlagen (§ 4 Abs. 4) entscheidet die Prüfungsbehörde unverzüglich über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung.

(2) Zu der Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muß.

(3) Die Prüfungsbehörde kann die Zulassung von Bewerbern ablehnen, deren Anmeldung verspätet eingegangen ist oder deren Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden kann.

(4) ¹Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. ²Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen oder seine Zulassung zurückgenommen, so erhält er einen schriftlichen Bescheid, der ihm mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

§ 7

Form der Prüfung, Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Falknerprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der auch praktische Aufgaben zur Haltung von Greifvögeln und zur Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknergerät, An-

fertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) gestellt werden können. ²Die Prüfung umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnis der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen; praktischer Greifvogelschutz,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei und des Greifvogelschutzes einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreter der obersten Jagdbehörde können bei der Prüfung anwesend sein. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Zuhörer zulassen.

(3) ¹Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift ist bei der Prüfungsbehörde aufzubewahren.

(4) ¹Die Bewerber sollen in Gruppen bis zu vier Teilnehmern und jeweils von zwei Prüfern geprüft werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Sachgebiet und je Bewerber mindestens zehn Minuten und soll fünfzehn Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

§ 8

Bewertung der Leistung Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet (§ 7 Abs. 1) von den jeweiligen Prüfern

mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) ¹Ein Bewerber kann durch die Prüfungsbehörde von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht. ²Wird ein Bewerber nach Satz 1 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam für jeden Bewerber das Prüfungsergebnis fest. ²Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und die Prüfungsergebnisse sind in eine Liste einzutragen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Prüfungsniederschrift (§ 7 Abs. 3) beizuheften ist.

§ 9

Prüfungsbescheid

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Prüfungszeugnis (**Anlage**), das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

München, den 30. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Anlage (zu § 9)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein

wohnhaft in

Stadt/Landkreis

geboren am

in

hat die Falknerprüfung gemäß § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes und Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes bestanden.

....., den
(Prüfungsort)

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die Regierungsbezirke
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und
Schwaben /
Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken*)**

(Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Verordnung
über die Zuständigkeit
in richterrechtlichen und
beamtenrechtlichen Angelegenheiten
in der Justizverwaltung**

Vom 31. Januar 1979

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831) und § 31 Abs. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1978 (GVBl S. 39) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungen

(1) Ernennungsbehörde ist

1. für die Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 beim Bayerischen Obersten Landesgericht und bei der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht

der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;

2. für die Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 (ausgenommen die Beamten des Bewährungs- und Gerichtshilfedienstes) bei den übrigen Gerichten und Staatsanwaltschaften

der Präsident des Oberlandesgerichts,

bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;

3. für die Rechtsreferendare und für diejenigen Beamten auf Widerruf, die Anwärter für den gehobenen, den mittleren oder den einfachen Dienst sind, der Präsident des Oberlandesgerichts.

Dies gilt nicht für die Anwärter des Strafvollzugsdienstes.

(2) Den nach Absatz 1 zuständigen Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Laufbahnverordnung übertragen.

§ 2

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
von Beamten

Die Befugnis zur Entscheidung über Anträge von Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 86a des Bayerischen Beamtengesetzes wird dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht sowie den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten übertragen.

§ 3

Abordnungen und Zuweisungen

Es werden übertragen:

1. die Befugnis zur Abordnung von Beamten des ge-

hobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht, den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;

2. die Befugnis zur Abordnung eines Staatsanwalts an eine nachgeordnete Staatsanwaltschaft ihres Geschäftsbereichs und an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt

den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;

3. die Befugnis zur Abordnung eines Richters auf Lebenszeit an die Amtsgerichte und Landgerichte ihres Geschäftsbereichs und an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt

den Präsidenten der Oberlandesgerichte;

4. die Befugnis zur Zuweisung eines Richters auf Probe im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst an eine nachgeordnete Behörde ihres Geschäftsbereichs (Bestimmung der Dienstbehörde, Versetzung, Abordnung) sowie zur Abordnung an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt

den Präsidenten der Oberlandesgerichte und

den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten.

§ 4

Nebentätigkeiten

Die Befugnis zur Anordnung der Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und zu deren Widerruf werden übertragen

dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht,

den Präsidenten der Oberlandesgerichte,

den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten und

den Vorständen der Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten vom 18. März 1971 (GVBl S. 135), geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 437), außer Kraft.

München, den 31. Januar 1979

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht und
Kultus**

Vom 6. Februar 1979

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 und Art. 47 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrgesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571, ber. S. 790) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 1975 (GVBl S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1978 (GVBl S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.
2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Den Präsidenten oder Vorsitzenden der Präsidialkollegien der wissenschaftlichen Hochschulen, der Gesamthochschule Bamberg und der Fachhochschulen wird die Zuständigkeit übertragen, Professoren einen Sonderurlaub gemäß § 16 der Urlaubsverordnung bis zu einer Woche oder eine Dienstbefreiung nach § 13 der Urlaubsverordnung zu erteilen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

München, den 6. Februar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Entschädigungsfonds
nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 6. Februar 1979

Auf Grund des Art. 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz vom 1. März 1974 (GVBl S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beiträge der Gemeinden werden bei der Auszahlung der Finanz- und Schlüsselzuweisungen für das 3. Vierteljahr vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsmini-

sterium des Innern einbehalten und an den Entschädigungsfonds abgeführt.“

2. Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Beiträge der kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 3. Vierteljahr fällig, die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das 3. Vierteljahr. Soweit kreisangehörige Gemeinden keine ausreichenden Schlüsselzuweisungen erhalten, zahlen sie die Beiträge zu Beginn des 3. Vierteljahres an die Landkreise. Die Beiträge dieser Gemeinden werden mit den Beträgen verrechnet, die den Landkreisen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 6. Februar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienst**

Vom 7. Februar 1979

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 8. August 1975 (GVBl S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 18 Jahre alt ist und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet sind; dies ist regelmäßig bei Bewerbern der Fall, die erst nach Abschluß einer Berufsausbil-

„dung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzung des Art. 15 BayBFHG über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsoberschule oder über die Fachoberschule erworben haben; für Bewerber über 30 Jahre gilt § 36 Abs. 1 Satz 2 LbV,

3. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt und

4. mit Erfolg an dem besonderen Ausleseverfahren teilgenommen hat.

(2) Das besondere Ausleseverfahren entfällt für Bewerber, die als ehemalige Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wegen Polizeivollzugsdienstunfähigkeit gemäß Art. 194 Abs. 2 BayBG die Gelegenheit erhalten, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zu erwerben.“

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Ihm soll Gelegenheit zur Sportausübung gegeben werden.“

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Haushaltswirtschaft mit den Schwerpunkten im staatlichen oder kommunalen Bereich (§ 33 Abs. 1);“

4. In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch folgende Sätze 2 bis 4:

„Das Studienziel ist erreicht, wenn der Studierende

1. mindestens vier Fünftel der vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht hat,

2. einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ erzielt hat, wobei § 40 Sätze 3 und 4 entsprechend gelten, und

3. in nicht mehr als vier Leistungsnachweisen die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

Ergibt sich bei der Berechnung nach Satz 2 Nr. 1 eine Bruchzahl, so ist von der nächstgrößeren ganzen Zahl auszugehen. Hat ein Studierender mehr als die nach Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 notwendigen Leistungsnachweise erbracht, sind den Berechnungen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 nur die zur Erreichung dieser Mindestzahl erforderlichen besten Arbeiten zugrunde zu legen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Nummer 1.2 folgende Fassung:

„1.2 der Polizeiverwaltung auch die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt;“

b) In Absatz 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Sind nach Absatz 1 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch.“

c) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Körperschaft“ ersetzt durch die Worte „juristische Person des öffentlichen Rechts“.

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsbehörde“ eingefügt die Worte „und am Ende der berufspraktischen Ausbildungsab-schnitte“;

b) es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Das Ziel der Ausbildung ist nicht erreicht, wenn der Studierende in einem zusammenfassenden Befähigungsbericht mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt worden ist.“

c) der bisherige Satz 4 wird neuer Absatz 3.

7. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Leistungsnachweise dürfen nur mit den jeweils erlaubten Hilfsmitteln angefertigt werden.“

8. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „fünf“;

b) in Satz 3 wird nach dem Wort „Zentralabteilung“ die Ziffer „I“ eingefügt;

c) in Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“.

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Hilfsmittel für die schriftliche und mündliche Prüfung zu bestimmen;“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren zu befinden.“

10. In § 27 Abs. 2 Nr. 11 werden die Worte „über die Einsicht“ ersetzt durch die Worte „über Anträge auf Einsicht“.

11. In § 28 Abs. 3 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Personen, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren nichttechnischen Dienstes oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen;“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in den dritten Fachstudienabschnitt übergeleitet wurde (§ 9),

2. aufgrund des letzten zusammenfassenden Befähigungsberichtes das Ziel des berufspraktischen Studiums erreicht hat (§ 16 Abs. 2),

3. vor Beginn des letzten Prüfungsteils den Vorbereitungsdienst oder die für ihn bestimmte Einführungszeit abgeleistet hat.

Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst erst nach dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Zeitpunkt, aber vor dem Ende der Prüfung abschließen, können im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.“

b) in Absatz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmern“ ersetzt durch das Wort „Bewerbern“.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

13. Dem § 33 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Bei Aufgaben aus der Haushaltswirtschaft haben die Prüfungsteilnehmer mit Ausnahme der Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer und der Staatsforstverwaltung den Schwerpunkt im Bereich der staatlichen oder der kommunalen Haushaltswirtschaft zu wählen. Das Wahlrecht erstreckt sich auch auf die mündliche Prüfung; es ist zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 31 Abs. 2) auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, ist eine Aufgabe aus dem Bereich der staatlichen Haushaltswirtschaft zu fertigen.“

14. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Während des Zeitraums nach Satz 1 sind für das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Bewerber, deren Ausbildung nach dem 29. September 1977 begonnen hat oder beginnt, abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 3 im Unterrichtsplan zusammen mindestens 2400 Unterrichtsstunden vorzusehen.“;

- b) der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

15. Nach § 49 wird folgender neuer § 49a eingefügt:

„§ 49a

Sonderregelung für Ausbildungsleiter

Hat eine kreisangehörige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft keinen geeigneten Ausbildungsleiter (§ 14 Abs. 1) und hat auch der erste Bürgermeister der Gemeinde oder der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

nicht wenigstens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, ist diese Aufgabe bis längstens 1. Januar 1984 vom Ausbildungsleiter beim Landratsamt wahrzunehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft.

München, den 7. Februar 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
i. V. Franz Neubauer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.